

Satzung des WRTC 2018 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen WRTC 2018 „World Radiosport Team Championship“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Kulmbach.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunkens i. Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung von Mitgliedsbeiträgen, Sammlung von Spenden aus dem In- und Ausland sowie Gewinnung von Sponsoren zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der „World Radiosport Team Championship“ (WRTC) 2018 in Deutschland. Dabei handelt es sich um die Weltmeisterschaft im Amateurfunk (Sprechfunk und Morsetelegrafie), die alle vier Jahre an wechselnden Orten in der Welt durchgeführt wird.
- (3) Außerdem darf der Verein andere ebenfalls gemeinnützige Organisationen mit gleichem Vereinszweck fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke ", § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des WRTC 2018 e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beschlüsse zu leistenden Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und nach Beschluss der Mitgliederversammlung ehrenamtliche Mitarbeit zu leisten.

Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein im schriftlichen Aufnahmeantrag neben der postalischen Anschrift und Telefonnummer eine Email-Adresse mitzuteilen, über welche der Verein mit dem Mitglied kommunizieren kann. Änderungen der Postadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse hat das Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

- (2) Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zeitanteilig erstattet.
- (5) Wenn ein Mitglied
- a. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder
 - b. trotz Mahnung mit dem Beitrag oder beschlossener Mitarbeit im Rückstand bleibt oder
 - c. in seiner Person einen wichtigen Grund verwirklicht hat,
- so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Satzung des WRTC 2018 e.V.

- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Mitarbeit

- (1) Der ordentliche jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Verpflichtung zur Mitarbeit der Mitglieder zur Erreichung des Vereinszwecks beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Geschäften mit einem Wert über 500 EUR das einzelne Vorstandsmitglied nur zur Vertretung berechtigt ist, wenn vorher ein weiteres Vorstandsmitglied dem Handeln zugestimmt hat oder bei Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes gem. § 9 Abs. 5 die Zustimmung des erweiterten Vorstandes vorliegt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Widerruf der Bestellung eines oder des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Satzung des WRTC 2018 e.V.

- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Blockwahl ist zulässig, falls diese in der Einladung zur Vorstandswahl bereits angekündigt wird. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder in Textform (auch elektronische Übermittlung z. B. Email) durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Ankündigung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären.
- (9) Die Vorstandstätigkeit sowie die Arbeit der Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandstätigkeit eine jährliche Vergütung von höchstens 720 EUR (60 EUR für jeden Monat der ausgeübten Vorstandstätigkeit) beschließen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied benennen, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

Satzung des WRTC 2018 e.V.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 8 Abs. 1 sowie aus mindestens einem Mitglied bis zu drei Mitgliedern als Beisitzer.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Widerruf der Bestellung eines oder des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (3) Die Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.
- (4) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Blockwahl ist zulässig, falls diese in der Einladung zur Wahl bereits angekündigt wird. Die jeweils amtierenden Beisitzer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist für die Beratung, Entscheidung und/oder Änderung folgender Angelegenheiten zuständig:
 - a. Haushaltsplan;
 - b. Qualifizierungs- und Wettbewerbsregeln;
 - c. Austragungsort;
 - d. Stationsausrüstungen;
 - e. Verwertung der Stationsausrüstungen;
 - f. Geschäfte, deren Gesamtwert 2.500 EUR übersteigt und nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder in Höhe dieses Wertes den Haushaltsplanwert übersteigen.
- (6) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (auch elektronische Übermittlung z. B. Email) durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Ankündigung der Tagesordnung. Sie sind beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit 70 v. Hundert der anwesenden Stimmen.
- (7) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären.

Satzung des WRTC 2018 e.V.

- (8) Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied benennen, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 v. Hundert der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (auch elektronische Übermittlung z. B. Email) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Erfolgt die Ladung in Schriftform, gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Gründungsmitgliedern kommen jeweils zwei Stimmen als Sonderrecht gem. § 35 BGB zu.

Satzung des WRTC 2018 e.V.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist neben den im Gesetz geregelten Zuständigkeiten für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes einschl. Beisitzer und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB, der Beisitzer und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines;
 - h) Beschlussfassung über die Pflicht, Art und Umfang zur ehrenamtlichen Mitarbeit der Vereinsmitglieder .
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern das Gesetz oder die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Reisenebenkosten, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist bis spätestens 10 Tage nach Ende eines Geschäftsjahres geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis zu dieser Höhe.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist vorbehaltlich Abs. 2 eine 75 von Hundert-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mit-

Satzung des WRTC 2018 e.V.

gliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Amateurfunkens.

§ 15 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Himmelkron, den 4. April 2015

Gezeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Martin Riederer, DL4NAC

Christian Janßen, DL1MGB

Michael Höding, DL6MHW

Wolfhard Goldschmidt, DL9ZWG

Ulrich Weiß, DJ2YA

Tobias Wellnitz, DH1TW

Ulf Ehrlich, DL5AXX

Uwe Köneker, DL8OBF

Bernhard Büttner, DL6RAI

Hajo Weigand, DJ9MH

Siegfried Semba DJ3NG i.V. Dieter Ziehn DK4QT